

Satzung

des MTSV Olympia von 1859 Neumünster e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Männer-Turn- und Sportverein Olympia von 1859 Neumünster, abgekürzt „Olympia 59“.

Der Verein hat seinen Sitz in Neumünster. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neumünster eingetragen.

Die Vereinsfarben sind grün-weiß-rot.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Erziehung und Ausbildung seiner Mitglieder und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977, und zwar insbesondere durch die Unterhaltung eines Jugendheims sowie durch die planmäßige Pflege der Leibesübungen.

Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein betreibt alle üblichen Sportarten, insbesondere Boxen, Fußball, Handball, Leichtathletik, Tanzen, Tennis, Tischtennis und Turnen, und betreibt darüber hinaus Jugendpflegearbeit.

Der Verein ist rassistisch, politisch und konfessionell nicht gebunden.

Der Verein tritt ausschließlich öffentlich anerkannten Sportorganisationen bei, die seinen Zielen entsprechen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Ehrenmitgliedern
- ordentlichen Mitgliedern

- jugendlichen Mitgliedern
- auswärtigen Mitgliedern

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

§ 4 Austritt eines Mitglieds

Der Austritt eines Mitglieds kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.

Die Austrittserklärung ist nur zum Schluss und zum 30.06. eines Kalenderjahrs unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

§ 5 Ausschluss eines Mitglieds

Auf Antrag des Vorstands kann ein Mitglied durch den Ältestenrat ausgeschlossen oder bestraft werden.

Ausschlussgründe sind:

- grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
- schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
- Nichtzahlung des Beitrages trotz schriftlicher Mahnung

Leichtere Vergehen sind vom Ältestenrat nach der Rechtsordnung des Vereins zu bestrafen.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung des Ältestenrats über den Ausschluss eines Mitglieds bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht haben sämtliche Mitglieder über 16 Jahre.

Das passive Wahlrecht erlangen die Mitglieder mit ihrer Volljährigkeit oder der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen, Eintrittsgelder und Sonderbeiträge verpflichtet, ebenso zur Zahlung bzw. Erfüllung etwaiger von den Mitgliederversammlungen der Abteilung für diese beschlossenen Umlagen, Sonderbeiträge, geldwerten Leistung bis zur Höhe eines Jahresbeitrags und Arbeitseinsätzen.

Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie müssen bis zum 30. Juni des betreffenden Geschäftsjahrs bezahlt sein. Nur bei Bankeinzug durch Lastschrift ist den Mitgliedern eine Zahlung in vier Raten zum 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. des Jahres gestattet. Über Stundung und Erlass von Beiträgen und Eintrittsgeldern entscheidet auf Antrag allein der Vorstand.

Jugendliche Mitglieder, Schüler und Studenten zahlen einen geringeren Beitrag. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. (geschäftsführenden) Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Pressewart, dem Platzobmann, dem Festwart und der Referentin für Frauenfragen.

Zum erweiterten Vorstand gehören neben den unter Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern die Abteilungsleiter.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils zwei der oben erwähnten Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 9 Wahl des Vorstands

In den Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl stehen zur Wahl:

Der 1. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Sportwart, der Pressewart, der Platzobmann und der Festwart.

In den Jahren mit gerader Jahreszahl stehen zur Wahl:

Der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Jugendwart und die Referentin für Frauenfragen.

Der Jugendwart wird gemäß der Jugendordnung von der Delegiertenversammlung der Vereinsjugend gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

Angestellte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 10 Der Ältestenrat

Dem Ältestenrat gehören an:

Der 1. Vorsitzende und acht von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder sowie 2 Ersatzmitglieder, die mindestens fünf Jahre dem Verein

angehören und das 35. Lebensjahr vollendet haben. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

In jedem Jahr scheiden zwei Mitglieder des Ältestenrats aus, und zwar in der Reihenfolge ihrer Wahl. Wiederwahl ist zulässig.

Vom Ältestenrat werden persönlich Streitigkeiten, Ehrenverfahren, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Auszeichnung von Vereinsmitgliedern entschieden. Diese Beschlüsse des Ältestenrats sind endgültig.

Ehrenmitglieder können nur auf Antrag des Vorstands ernannt werden.

Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.

Der Ältestenrat kann einmalig Beschlüsse der anderen Vereinsorgane aussetzen und zur Neuverhandlung an die Mitgliederversammlung zurückverweisen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern mit Frist von einer Woche durch Bekanntmachung im „Holsteinischen Courier“ unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Der 1. Vorsitzende beruft alljährlich im ersten Quartal die Mitgliederversammlung ein.

Die Tagesordnung dieser Versammlung muss enthalten:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht der
Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen
5. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
6. Satzungsänderungen (unter Angabe der zu ändernden Bestimmungen)
7. Verschiedenes und Anträge

Der 1. Vorsitzende beruft nach Erfordernis weitere ordentliche Mitgliederversammlungen ein.

Auf Antrag von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern muss er eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe des Grundes eingereicht werden. Sinkt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder unter 101, genügen 20% der stimmberechtigten Mitglieder.

Erweiterungen der Tagesordnung und Anträge müssen von stimmberechtigten Mitgliedern mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief beim 1. Vorsitzenden gestellt werden. Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen erfolgt erst nach Billigung von 2/3 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen müssen 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmen. Die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer und im Falle der Abwesenheit des 1. Vorsitzenden vom 2. Vorsitzenden bzw. von einem durch ihn zu bestimmenden anderen Mitglied des Vorstandes als Vertreter eigenhändig zu unterzeichnen ist. Durch die erforderlichen Unterschriften werden gleichzeitig die Beschlüsse des Vereins beurkundet.

§ 13 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Wirtschaftsgeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Wiederwahl ist nicht zulässig.

Über die ermittelten Prüfungsergebnisse dürfen sie außer der Mitgliederversammlung nur dem Vorstand, aber keiner anderen Stelle oder Person Mitteilung machen.

§ 14 Ordnung des Vereins

Die Befugnisse, Pflichten und Rechte der Mitglieder und der Vereinsorgane werden neben der Satzung in der Verwaltungsordnung, Rechtsordnung, Finanzordnung und Jugendordnung geregelt.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Neumünster.

Die Stadt Neumünster hat zu gewährleisten, dass das Vermögen im Sinne des Vereinszweckes zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung des Vereins in der vorliegenden Fassung tritt am 28.03.2003 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten alle früheren Satzungsbestimmungen außer Kraft

Neumünster, den 28.03.2002

Vorsitzender
gez. Lutz Dallmeyer